

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 27

Recht, Mensch und Gesellschaft

Zur Transformation gesellschaftlicher Kräfte in Rechtsnormen

Von

Prof. Dr. Johan Valkhoff

Aus dem Niederländischen und Französischen
übertragen von Dr. Frank B. Hausmann



Duncker & Humblot · Berlin

JOHAN VALKHOFF

Recht, Mensch und Gesellschaft

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder

Band 27

Recht, Mensch und Gesellschaft

Zur Transformation gesellschaftlicher Kräfte in Rechtsnormen

Von

Prof. Dr. Johan Valkhoff

Aus dem Niederländischen und Französischen
übertragen von Dr. Frank R. Hausmann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1972 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 02770 1

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Jeder im Laufe der Zeit selbständig gewordene Wissenschaftszweig hat seine Wegbereiter und Vorgänger. Auch die Rechtssoziologie. Wie das Verhältnis zwischen Recht, Staat und Gesellschaft sein solle oder zu denken sei, bildet ein sehr altes Thema, mit dem sich vor allem Philosophen, Staatswissenschaftler und Politiker beschäftigt haben. Wie aber dieses Verhältnis tatsächlich ist und ob hinsichtlich der feststellbaren Beziehungen wissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten erkennbar und nachweisbar sind: diese Frage konnte sich erst stellen, als man „Gesellschaft“ ebenso aus sich selbst heraus zu klären versuchte wie die Vorgänge in der „Natur“, nämlich unter dem Gesichtspunkt einer Verknüpfung von Ursachen und Wirkungen.

Deshalb ist es verdienstlich, auf Wegbereiter und Vorgänger der Rechtssoziologie im 18. und 19. Jahrhundert, insbesondere auf Montesquieu, Dankwardt, Arnold, Leist u. a. m. und insbesondere auf die wissenschaftliche Bedeutung dieser Männer für ihre Zeitgenossen und Nachfahren aufmerksam zu machen. In diesem Zusammenhang weist der Autor mit Recht auf zwei Bedingungen hin, ohne deren Erfüllung die Rechtssoziologie in Forschung und Lehre notwendig auf Abwege geraten muß: Die *eine* Bedingung besteht darin, daß nur ein ausgebildeter Volljurist in der Lage ist, auf diesem Grenzgebiet wissenschaftlich zu arbeiten. Es ist somit kein Zufall, wenn Eugen Ehrlich, Max Weber, Theodor Geiger, um nur einige Rechtssoziologen deutscher Zunge zu nennen, von Haus aus Juristen gewesen sind. Die *andere* Bedingung ist, daß Rechtssoziologie ohne Rechtsgeschichte nicht auskommen kann, ja eine breite Kenntnis der Universalgeschichte des Rechtes voraussetzt. Sind doch im Laufe der Geschichte so zahllose „Experimente“ in dem Spannungsbereich von Sozialleben und Recht gemacht worden, daß man ohne Übertreibung die vergleichende Rechtsgeschichte als das Laboratorium der empirischen Rechtssoziologie bezeichnen kann.

Von besonderer Aktualität dürften auch unter diesem Gesichtspunkt diejenigen Aufsätze und Abhandlungen des niederländischen Gelehrten sein, welche um das Thema der marxistischen Auffassungen des Verhältnisses von Recht, Wirtschaft und Staat kreisen. Die diesbezüglichen Lehren von Karl Marx basieren bekanntlich auf dem französischen Code Civil von 1804. Dieser bildete nicht nur in Baden („Badisches

Landrecht“) und in den linksrheinischen Gebieten des Deutschen Reiches bis zum Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. 1. 1900 die Grundlage des Privatrechts einer „bürgerlichen Gesellschaft“, sondern gilt sogar noch heute in den Niederlanden in der Form des im Jahre 1838 erlassenen Bürgerlichen Gesetzbuchs. So ist gerade ein niederländischer Jurist, welcher die Soziologie des Rechts als einen Zweig der gesamten Rechtswissenschaft betrachtet, besonders qualifiziert, unter rechtssoziologischen Gesichtspunkten die Gedanken von Marx und Engels über das bürgerliche Recht anhand einer mehr als hundertjährigen Entwicklung des niederländischen Privatrechts kritisch zu untersuchen.

Besonders aufschlußreich ist ein Vergleich mit der deutschen Entwicklung während desselben Zeitraums angesichts der Parallelitäten und Abweichungen im gesetzlich-rechtlichen nicht weniger als im wirtschaftlich-sozialen Bereich. In diesen Zusammenhang gehört die Würdigung, die das in Deutschland fast vergessene wissenschaftliche Werk Hugo Sinzheimers findet. Als Bahnbrecher des Arbeitsrechts während der Weimarer Republik international bekannt und anerkannt, mußte er 1933 Deutschland verlassen, fand aber in Holland Asyl und erhielt dank großzügiger privater Hilfsbereitschaft und staatlicher Mitwirkung die Möglichkeit, in Amsterdam und Leiden im Rahmen der dortigen Juristischen Fakultäten die Rechtssoziologie in Forschung und Lehre zu vertreten.

Aus den vorstehenden Andeutungen dürfte ersichtlich sein, daß diese Sammlung von Abhandlungen eines holländischen Rechtssoziologen eine notwendige und deshalb willkommene Ergänzung zu denjenigen in dieser Reihe bereits erschienenen Arbeiten bildet, welche die meist ahistorisch eingestellte heutige Wissenschaftsgeneration auf die auch noch heute tragfähigen Ansätze der Rechtssoziologie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Mittel- und Westeuropa hinweisen wollen.

Der Autor gehört sozusagen der Pioniergeneration der Rechtssoziologen an: Johan Valkhoff, geb. am 8. März 1897, fühlte sich schon als Student zur Rechtssoziologie hingezogen. Im Jahre 1928 promovierte er als Jurist mit einer Dissertation „De Marxistiese opvattingen over recht en staat“ bei Prof. W. A. Bongers, dem ersten Professor für Soziologie in den Niederlanden. Im Jahre 1933 erschien seine rechtssoziologische Untersuchung: „Abortus provocatus en Strafwet“, außerdem noch eine kleinere Arbeit über das gleiche Thema. Valkhoff war von 1945—1967 als Ordinarius für Rechtswissenschaft in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu Amsterdam tätig. Er las hier vor allem über Einführung in die Rechtswissenschaft, Privatrecht und Sozialökonomisches Recht. An rechtssoziologischen Arbeiten hat er weiterhin veröffentlicht:

einen Artikel über Eisenbahn und Privatrecht („Spoorwegen en privaatrecht“, 1939), ein Büchlein über Telegraf und Privatrecht („Telegraaf en privaatrecht“, 1952), 1955 ein Buch „Rechtssociologische elementen in de Nederlandse Rechtswetenschap van de XIX^{de} eeuw“, außerdem zahlreiche rechtssoziologische Artikel in Zeitschriften und Sammelbänden, von denen 12 für dieses Buch ausgewählt und somit einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht werden; davon waren bereits zwei in französischer, zwei in deutscher Sprache erschienen.

Der Dank der Herausgeber gilt sowohl dem Autor für die Genehmigung der Übersetzung als auch dem Übersetzer für seine gelungene Leistung.

Juli 1972

Ernst E. Hirsch

INHALT

I. Montesquieu und die Rechtssoziologie, „De l'esprit des lois“ 1748–1948	11
II. Einige Wegbereiter der Rechtssoziologie in der Mitte des 19. Jahrhunderts: Dankwardt, Arnold, Leist	24
III. Stellung und Bedeutung der Rechtssoziologie im Rahmen der Rechtswissenschaft	48
IV. Die Vergesellschaftung von Recht und Staat	65
V. Die Beziehung zwischen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Rechts in den Niederlanden	89
VI. Mensch und Gesellschaft im Vermögensrecht	108
VII. Die Beziehungen des Eigentums im XX. Jahrhundert unter rechtssoziologischen Gesichtspunkten	122
VIII. Marx und Engels und das Bürgerliche Gesetzbuch	131
IX. Noch einmal: Marx, Marxismus und Recht	150
X. Marx' Bedeutung für die Rechtsphilosophie, die Rechtssoziologie und das Arbeitsrecht	155
XI. Hugo Sinzheimers Arbeiten in der Emigration	162
XII. Recht und Wirtschaft	179
Verzeichnis der Eigennamen	196

I.

MONTESQUIEU UND DIE RECHTSZOLOGIE „DE L'ESPRIT DES LOIS“ 1748—1948*

„Die Wissenschaftler stützten sich vielleicht noch mehr als die Künstler auf die Leistungen ihrer Vorgänger. Die Männer der Wissenschaft bauen zusammen an einem großen Gebäude; jeder fügt eine Kleinigkeit hinzu, und jedesmal wird auch wieder ein Teil davon abgebrochen.“

W. A. Bongers

Wenn man versucht, die Bedeutung von Montesquiens berühmtem Buch „de l'Esprit des Lois“, das gerade vor 200 Jahren in Genf erschien, für die Rechtssoziologie festzustellen, muß man vorausschicken, daß es in der Zeit der Entstehung und Niederschrift dieses Werkes eine allgemeine Soziologie als eigenständige Wissenschaft, geschweige denn eine Rechtssoziologie, noch nicht gab. Mehr als einmal nennt sich Montesquieu in „de l'Esprit des Lois“ „écrivain politique“¹. Es ist bekannt, welche große staatsrechtliche und staatswissenschaftliche Bedeutung das Werk — besonders das berühmte sechste Kapitel des elften Buches über die Englische Verfassung — gehabt hat, obschon es „alles andere als ein Buch über Staatsrecht“ ist (Van Vollenhoven). Staat und Gesellschaft wurden in der ersten Hälfte des 18. Jhdts. noch nicht unterschieden. Man darf dann auch das Wort „politique“ hier nicht im rein staatswissenschaftlichen Sinn begrenzt auffassen; es enthält hier — sogar in hohem Maße, wie sich noch zeigen wird — zugleich auch die Bedeutung „gesellschaftlich“, „soziologisch“; denn Montesquieu spricht wiederholt von Gesellschaftsordnungen, wo er Staaten meint. Obendrein war Montesquieu ein begabter Jurist („jurisconsulte“), der in jungen Jahren schon ein hohes Richteramt bekleidete, das er jedoch aufgab, um studieren und reisen zu können. Er selber nennt sein Buch ein „livre de droit“². Dadurch, daß er jedoch die Rechtsentwicklung und die bestehen-

* Montesquieu en de Rechtssoziologie. „De l'Esprit des Lois“ 1748—1948, in: *Mens en Maatschappij*, 23. Jg., Nr. 6, 1948, S. 330—342.

¹ Livre XXIV, Ch. I; Livre XXV, Ch. IX; „Défense de l'Esprit des Lois“, Première partie, I („ouvrage de pure politique . . .“).

² „Défense de l'Esprit des Lois“, Seconde partie sub: Célibat. Auch Première partie („de pure jurisprudence“).

den Rechtsregelungen und Rechtsinstitute nicht für sich, sondern in Verbindung mit dem gesellschaftlichen Milieu betrachtet, enthält sein Werk wichtige rechtssoziologische Elemente, die wir hier betrachten wollen. Bevor wir aber dazu übergehen, wollen wir zuerst den Einfluß von Vorgängern auf Montesquieu und andererseits den Einfluß, den Montesquieu selber mit seinem Werk auf spätere Denker ausübte, die man sozusagen als „prärechtssoziologische“ Autoren betrachten kann, untersuchen, damit die Stellung und die Bedeutung Montesquieus mit seinem „Esprit des Lois“ als Wendepunkt in der Entwicklung der Rechtssoziologie deutlich werden.

Die alten Griechen kannten, weil sich damals die Gesellschaft nur äußerst langsam veränderte, mit einer einzigen Ausnahme noch keinen Entwicklungsgedanken. Aristoteles mit seinem *zoon politikon* hat zweifellos die Denkweise Montesquieus in hohem Maß beeinflusst: der Mensch als Gemeinschaftswesen, das stets im gesellschaftlichen Verband lebt, wobei dieser noch nicht genau vom Verband im staatswissenschaftlichen Sinne geschieden wird. Schon im 2. Kap. von Buch I weist Montesquieu, gegen Hobbes polemisierend, „le désir de vivre en société“ als Naturgesetz nach. Aristoteles wird mehrfach von Montesquieu in seinem Buch erwähnt und zitiert³. Montesquieu war in den antiken griechischen und römischen Autoren sehr bewandert. Außer aus Historikern wie Polybios, Herodot, Xenophon, Tacitus, Livius, Nepos und anderen schöpfte er vor allem aus dem für die spätere Soziologie wichtigen Strabo, den er wegen seiner „exactitude“⁴ lobt und (besonders in Buch XI) oft erwähnt, außerdem aus Hippokrates, die beide das Augenmerk auf den Einfluß des physikalischen Milieus — vor allem des Klimas — auf den Menschen und auch auf das Recht lenkten.

Im 16. Jhdt. war Jean Bodin mit seinen analytischen Betrachtungen über die Beziehung zwischen Volkscharakter und Klima und dem Einfluß von Klima und geographischem Milieu auf den Charakter des Menschen und das Recht seiner Zeit voraus. Montesquieu kannte Bodins Werk. Cunow stellte später Bodins Werk über das von Montesquieu⁵. Was das Klima angeht, so haben Gelehrte wie Bern. Le Bovier J. de Fontenelle (1657—1751), J. Chardin (1643—1713) mit seinem auch in holländischer Übersetzung erschienenen Werk „Asiatische Reisebe-

³ Livre IV, Ch. VIII; Livre V, Ch. VI; Livre VIII, Ch. XI; Livre XI, Ch. X und XI; Livre XII, Ch. II; Livre XIV, Ch. X; Livre XV, Ch. VII; Livre XXI, Ch. XXI; Livre XXIII, Ch. XVII. R. Houwens Post: Montesquieu en de Westersche geest, S. 26 und 55 (1941). G. Gurvitch: La sociologie juridique de Montesquieu, in *Revue de métaphysique et de morale* 1939, S. 613, 614, 619, 621, 622.

⁴ Livre XXI, Ch. X.

⁵ H. Cunow: Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie, Band I, S. 68 (1923).

schreibungen“, die wie andere Reisebeschreibungen im 18. Jhdt. viel zur Erweiterung der Kenntnisse in der damaligen Zeit beitrugen, und auch J. B. Dubos (1670—1742) Montesquieu beeinflusst⁶.

Das Werk G. B. Vicos — W. A. Bonger nannte ihn in seinen Kollegs gewöhnlich den Großvater der Soziologie — war Montesquieu nur dem Namen nach bekannt. Die „Scienza Nuova“ (1725) war zu dieser Zeit, selbst in Italien, wo Montesquieu ebenfalls reiste, kaum bekannt und offensichtlich schwierig zu bekommen. Montesquieu nennt sie nirgends in seinem „Esprit des Lois“, obwohl er doch sonst in zahlreichen Fußnoten seine Quelle anzugeben pflegt. Vico wandte sich gegen das Naturrecht und die Lehre vom Staatsvertrag. Er wollte induktiv vorgehen, doch die Faktenkenntnis ist noch gering. Montesquieus historische Methode stimmt mit der Vicos überein. Eindeutig kam Montesquieu jedoch unabhängig von ihm zu diesem Ergebnis.

Besondere Erwähnung verdient der Einfluß der Naturwissenschaften auf Montesquieu. Diese Wissenschaften waren — mehr als die Sozialwissenschaften — im 17. Jhdt. (Mathematik, Physik, Astronomie) und erst recht im 18. Jhdt. (Mathematik, Physik, Chemie, Medizin und Biologie) vorangeschritten. Kraft spricht von dem „konsequenten... Naturalismus Montesquieus“⁷. Hubert nennt die Anschauungen von Enzyklopädisten wie de Jaucourt, Boucher d'Argis u. a., die er zu Recht als Nachfolger von Montesquieu betrachtet, eine „théorie naturaliste“⁸. Zwischen 1716 und 1728 hatte Montesquieu naturwissenschaftliche Artikel publiziert. Er hatte in dieser Zeit auch Vorträge über naturwissenschaftliche Gegenstände gehalten. Überdies war Montesquieu — hierauf wies Houwens Post hin⁹ — ein Mann vom Lande. Unbestritten ist der enorme Einfluß, welchen die Naturwissenschaften im 19. Jhdt. — begreiflicherweise — auf Autoren ausgeübt haben, von denen wir eine Anzahl unter den durch Montesquieu beeinflussten Vorläufern der Rechtssoziologie antreffen, u. a. Hugo, ein Zeitgenosse von Lavoisier, Lagrange und Laplace, die Häupter der historisch-ökonomischen Schule (Roscher mit seinen Parteigängern), Dankwardt, Leist, von Jhering, Post, Stricker mit seiner „Physiologie des Rechts“ (1884); in den Niederlanden u. a. De Bosch Kemper, Drucker, Tellegen, Cort van der Linden,

⁶ Schon 1780 wies Gaetano Filangieri hierauf hin (La science de la législation, 2. Aufl. 1784, S. 198 ff.). Über Dubos—Montesquieu s. auch Fr. Meinel: Montesquieu, Boulainvilliers, Dubos, in Historische Zeitschrift 145 (1932), S. 61, und R. Hubert: Les sciences sociales dans l'Encyclopédie, S. 112 und 121 (1923).

⁷ J. Kraft: Vorfragen der Rechtssoziologie, in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 1930, S. 54.

⁸ R. Hubert: Les sciences sociales dans l'Encyclopédie, S. 359 (1923).

⁹ R. Houwens Post: Montesquieu en de Westersche geest, S. 80 (1941).